

Beschlussvorgaben:

Individueller Gestattungsbeschluss

Antrag auf Anbringung einer Balkonsolaranlage/Mini-PV-Anlage/Solarkraftwerk

Beschlussvorschlag:

1. Dem Eigentümer der Einheit-Nr. [****] wird die Anbringung eines „Balkonkraftwerkes“ an der Außenseite der Balkonbrüstung gestattet.

2. Die Gestattung bezieht sich auf das vom Eigentümer auf der Versammlung vorgestellte Anlagenkonzept [****Produktbeschreibung des Herstellers****/ Anlagenbezeichnung, technische

Daten, Farbe***] die als Anlage der Beschlussfassung in die Beschlusssammlung aufgenommen werden.

[alternativ oder ergänzend zur Anbringung: ****Die Modulplatten dürfen die Höhen und Breiten der jeweiligen Balkonbrüstung, an der sie montiert sind, nicht überragen. Sie müssen die Farbe [***?/?/Schwarz/Anthrazit/Grau/Weiß***] aufweisen. Als Farben der Rahmen der Platten sind [***] zulässig. Anstellwinkel von bis zu [***30-40° ***] sind zulässig.****]

3. Bei der Befestigung an der Außenseite der Balkonbrüstung sind die Anforderungen an die Statik zu beachten. Die Anlage ist den Herstellervorgaben entsprechend und fachgerecht unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und bauordnungsrechtlicher Vorgaben zu befestigen.

4. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass jede Gefährdung und Beeinträchtigung durch herabfallende Teile ausgeschlossen sind. Verschattungen und/oder Blendungen durch Spiegelungen gegenüber Dritten und insbesondere den übrigen Einheiten in der GdWE sind zu vermeiden.

5. Der Anschluss an das Leitungsnetz erfolgt über die vorhandene Außensteckdose. Es ist sicherzustellen, dass die weitere Stromversorgungsanlage des Hauses durch den Betrieb des Balkonkraftwerkes nicht beeinträchtigt ist.

[ergänzend, falls kein Anschluss an eine Steckdose möglich ist****: Zum Anschluss an die Stromleitung wird dem Eigentümer gestattet, wie aus den Planungsunterlagen ersichtlich eine Leitung durch die Außenwand zu führen. Dämmung und Abdichtungsebenen dürften hierbei nicht beschädigt/ geöffnet werden [****alternativ: ...sind fachgerecht so zu verschließen, dass Schäden ausgeschlossen sind****]. Bauteilöffnungen sind fachgerecht zu verschließen.]

6. Der Eigentümer der Einheit-Nr. [****] trägt Sorge und Verantwortung dafür, dass das Balkonkraftwerk den Herstellervorgaben entsprechend und unter Einhaltung der einschlägigen

Regeln für die Betriebssicherheit und rechtlichen Vorgaben für den Betrieb von Steckersolargeräten betrieben wird.

7. Die Registrierung im Marktstammdatenregister ist dem Verwalter unaufgefordert unverzüglich mit Inbetriebnahme des Balkonkraftwerkes nachzuweisen.

8. Der jeweilige Eigentümer der Einheit-Nr. [****] trägt sämtliche mit der Installation und dem zukünftigen Betrieb der Anlage verbundenen Kosten, dies einschließlich aller zukünftigen Erhaltungskosten (z.B. Wartung, Instandhaltung, Erneuerung bei Ausfall oder Beschädigung). Sollte der Anbau des Balkonkraftwerkes zu einer Prämienhöhung der Versicherung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer führen, trägt er die Differenz, um den sich die Prämie erhöht hat zur ursprünglichen Prämienhöhe.

9. Sollte die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung der GdWE eine Mitversicherung des Balkonkraftwerkes ablehnen, steht die Gestattung der Errichtung desselben unter der Bedingung, dass der der Eigentümer der Einheit-Nr. [***] seinerseits den Abschluss einer Haftpflichtversicherung hierfür gegenüber dem Verwalter nachweist. Der Bestand der Versicherung ist dem Verwalter unaufgefordert nachzuweisen. Die Versicherung des Balkonkraftwerkes gegen Schäden ist nicht Sache der GdWE.

10. Sollte der Eigentümer der Einheit-Nr. [****] die Anlage entgegen der vorstehenden Regelungen montieren und betreiben oder der Versicherungsschutz nicht gewährleistet sein, behält sich die GdWE vor, die Gestattung durch einen Beschluss zu widerrufen und den Rückbau der Anlage zu fordern.

oder

Allgemeiner Gestattungsbeschluss

TOP x Antrag auf Anbringung einer Balkonsolaranlage/Mini-PV-Anlage/Solarkraftwerk

1. Die Anbringung von Steckersolargeräten („Balkonkraftwerken“) an der Außenseite der Balkonbrüstungen ist gestattet.

2. Die Gestattung umfasst Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die den jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen und technischen Sicherheitsvorgaben in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

3. Bei der Befestigung an der Außenseite der Balkonbrüstung sind die Anforderungen an die Statik zu beachten. Die Anlage ist den Herstellervorgaben entsprechend und fachgerecht unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und bauordnungsrechtlicher Vorgaben zu befestigen.

4. Die Modulplatten dürfen die Höhen und Breiten der jeweiligen Balkonbrüstung, an der sie montiert sind, nicht überragen. Sie müssen die Farbe [***?/?/Schwarz/Anthrazit/Grau/Weiß***] aufweisen. Als Farben der Rahmen der Platten sind [***] zulässig. Anstellwinkel von bis zu [***30-40° ***] sind zulässig, die Anlage ist aber so zu errichten und zu betreiben, dass jede Gefährdung und Beeinträchtigung durch herabfallende Teile ausgeschlossen sind. Verschattungen und/oder Blendungen durch Spiegelungen gegenüber Dritten und insbesondere den übrigen Einheiten in der GdWE sind zu vermeiden.

5. Der Anschluss an das Leitungsnetz erfolgt über die vorhandene Außensteckdose. Bei Anschluss und Betrieb sind die Herstellerangaben und die Anforderungen an die technische

Sicherheit einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die weitere Stromversorgungsanlage des Hauses durch den Betrieb des Balkonkraftwerkes nicht beeinträchtigt wird.

6. Der jeweilige Eigentümer trägt Sorge und Verantwortung dafür, dass das Balkonkraftwerk den Herstellervorgaben entsprechend und unter Einhaltung der einschlägigen Regeln für die Betriebssicherheit und rechtlichen Vorgaben für den Betrieb von Steckersolargeräten betrieben wird.

7. Die Registrierung im Marktstammdatenregister ist dem Verwalter unaufgefordert unverzüglich mit Inbetriebnahme des Balkonkraftwerkes nachzuweisen.

8. Der jeweilige Eigentümer trägt sämtliche mit der Installation und dem zukünftigen Betrieb der Anlage verbundenen Kosten, dies einschließlich aller zukünftigen Erhaltungskosten (z.B. Wartung, Instandhaltung, Erneuerung bei Ausfall oder Beschädigung). Sollte der Anbau des Balkonkraftwerkes zu einer Prämienhöhung der Versicherung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer führen, trägt er die Differenz, um den sich die Prämie erhöht hat zur ursprünglichen Prämienhöhe.

9. Sollte die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung der GdWE eine Mitversicherung des Balkonkraftwerkes ablehnen, steht die Gestattung der Errichtung desselben unter der Bedingung, dass der jeweilige Eigentümer seinerseits den Abschluss einer Haftpflichtversicherung hierfür gegenüber dem Verwalter nachweist. Der Bestand der Versicherung ist dem Verwalter unaufgefordert nachzuweisen. Die die Versicherung des Balkonkraftwerkes gegen Schäden ist nicht Sache der GdWE.

10. Sollten Eigentümer Anlagen entgegen der vorstehenden Regelungen montieren und betreiben oder der Versicherungsschutz nicht gewährleistet sein, behält sich die GdWE vor, die Gestattung auch im Einzelfall durch einen Beschluss zu widerrufen und den Rückbau der Anlage zu fordern.

Stand 2025 / © HVMS Verwaltung GmbH